

Absichtserklärung (Letter of intent)

vom 12.07.2024 (korrigiert)

zwischen den Unterzeichnenden

betreffend der

Errichtung eines Spezialmoduls für die Aufbewahrung von Fotografien und anderen audiovisuellen Medien (FAVM) und der Erbringung von bibliothekarischen und logistischen Dienstleistungen durch den Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz.

I. Einleitung

Der Bedarf für eine konservatorisch sichere, brandgeschützte und klimatisierte Aufbewahrung von Fotografien und anderen audiovisuellen Medien in der Schweiz ist gross. Das Bewusstsein um eine beschränkte Lebensdauer sowie die Relevanz für kulturelles Gedächtnis und die Geschichte des Landes wächst, aber adäquate Lagermöglichkeiten zu finden oder selbst zu realisieren entpuppt sich als schwierig. Gemeinsam wollen die Unterzeichnenden dem stetigen Zerfall des kulturellen Erbes im Bereich der Fotografien und audiovisuellen Medien entgegenzutreten und den langfristigen Erhalt durch an konservatorischen Vorgaben ausgerichtete Lagerung sicherstellen. Damit wird nicht nur der Erhalt gesichert, sondern schafft auch die Voraussetzung für eine spätere Digitalisierung, Erschliessung und die Zugänglichmachung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit.

Da die Lagerkapazität der Kooperativen Speicherbibliothek Schweiz bald erschöpft sein wird, soll die Kapazität mit einem Erweiterungsmodul verdoppelt werden. Dies bietet auch die einmalige Möglichkeit, gleichzeitig ein dediziertes, spezialisiertes Lagermodul für Fotografien und audiovisuelle Medien zu erstellen. Dabei ist sie auf die Unterstützung von interessierten Institutionen angewiesen, um die konkreten Bedürfnisse und Mengen im Bereich von Fotografien und anderen audiovisuellen Medien zu erheben und die zentralen Anforderungen zu identifizieren, die sich aus den verschiedenen Materialien ergeben.

Der Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz widmet sich der langfristigen und kosteneffizienten Bewahrung von schriftlichem und kulturellem Gut jeglicher Art. Er bietet seinen Mitgliedern und Kunden eine gezielte und effiziente Auswahl an Dienstleistungen und gewährleistet bei Bedarf deren Endkunden einen leicht zugänglichen Service. Die Speicherbibliothek ist nicht gewinnorientiert, steuerbefreit und verrechnet die Lagerung und Dienstleistungen zu Selbstkosten. Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen.

II. Inhalt der Zusammenarbeit

1. Diese Absichtserklärung zielt darauf ab, eine verbindliche Partnerschaft zwischen den Unterzeichnenden zu etablieren, die unabhängig von finanziellen Leistungen besteht. Von den Unterzeichnenden wird gegenseitige Unterstützung bei der Erhebung fachspezifischer Anforderungen, bei der Mengenausweitung sowie bei Aufgaben in der Kommunikation mit anderen interessierten Einrichtungen erwartet.

2. Vor Beginn und während des Bau-Planungsprojekts müssen detaillierte Anforderungen an Lagerbehälter, Lagerklima, Brandschutz, Transport und weitere Aspekte für eine optimale und sichere Verpackung und Lagerung festgelegt werden. Dies betrifft verschiedene Lagergüter wie Acetat-, Nitrat und Glasnegative, Dias, Abzüge, Filme (mit Ausnahme von nitrathaltigen Filmen) und Ton.
3. Zusätzlich sollen die damit zusammenhängenden Dienstleistungen sowie die Dienstleistungsbedürfnisse für den Zugang zu diesen Materialien definiert werden.
4. Es werden die spezifischen Bedürfnisse der Unterzeichnenden berücksichtigt, aber auch die Bedürfnisse von potenziell interessierten Institutionen in die Überlegungen mit einbezogen.
5. Als Resultat aus der Bau-Planung entsteht eine Kostenkalkulation für die Lagerung als auch für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem FAVM. Diese dient als Grundlage für die weiteren Entscheide und eine definitive Zusage.
6. Nicht Bestandteil dieser Abklärung sind finanzielle Beteiligungen am Bauprojekt oder andere Investitionen.

III. Ziele

7. Das Hauptziel besteht darin, eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu intensivieren, um zusätzliche Interessenten für die Umsetzung des Foto-/AV-Moduls (FAVM) zu gewinnen, um damit die Nutzung und Auslastung zu maximieren. Zur Erreichung dieses Ziels sind folgende Unterziele erforderlich:

Ziel	Beschreibung
Anforderungserhebung	Erfassung der zentralen, spezifischen Anforderungen für und rund um die Lagerung von Fotografien und audiovisuellen Medien sowie das dazugehörige Mengengerüst.
Anforderungsanalyse	Identifizierung und Priorisierung der zentralen Anforderungen basierend auf verschiedenen Materialien, Aussagen und Richtlinien, die für die interessierten Institutionen relevant sind.
Planungsvorbereitung	Schaffung von Grundlagen für das Bau-Planungsprojekt
Kostenermittlung	Präzise Eruierung der konkreten Kosten, die mit der Lagerung und den Dienstleistungen verbunden sind.
Organisation	Identifikation der passenden Organisationsform nach Umsetzung des FAVM.
Vertragserarbeitung	Ausfertigung der konkreten Verträge als Ablösung der Absichtserklärung.
Grundsatzentscheid	Entscheid erwirken, um die Durchführung des Bauprojekts sicherzustellen und die verbindliche Unterzeichnung der Vertragsdokumente zu erreichen.
Kommunikation	Regelmässige und empfängergerechte Kommunikation zu identifizierten Stakeholdern sicherstellen.

IV. Zeitplanung

8. Der folgende Zeitplan skizziert einen vorläufigen, nicht bindenden Zeitrahmen für die Klärungsphase bis zur Inbetriebnahme des FAVM-Spezialmoduls auf Basis der Realisierungsvariante 2 des Bauprojekts:

Beschreibung	Zeitraum
Konkrete Ausformulierung der Anforderungen an Planungsprojekt	Q3 2024
Grundsatzentscheid Planungsprojekt FAVM	Q4 2024
Start Planungsprojekt zur Ermittlung der Baukosten	Q4 2024
Grundsatzentscheid zur Umsetzung	Q3 2025
Start Realisierung Bauprojekt	Q3 2026
Inbetriebnahme	Q1 2028

Die Termine hängen von verschiedenen Aspekten des übergeordneten Bauprojekts ab. Dieses wird auch die verbindlichen Entscheidungsfristen definieren, sobald die Bauplanung entsprechend fortgeschritten ist. Können diese Termine nicht gehalten werden, kann sich die Realisierung und Inbetriebnahme ebenfalls verzögern. Oder es kann ein nachgelagertes Bauprojekt notwendig werden, das zwar terminlich flexibler ist, aber zu höheren Investitionskosten führen kann, da nicht alle Synergieeffekte des FAVM mit dem Hauptprojekt realisiert werden können.

V. Vertragliche Rahmenbedingungen

9. Die Unterzeichnenden verpflichten sich durch diese Vereinbarung zu keinen Leistungen, die einem Dienstleistungsvertrag gleichkommen. Alle Parteien behalten sich das Recht vor, bis zur Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages jederzeit und ohne Begründung die Verhandlungen zu beenden. Alle weiteren Einzelheiten sollen in einem separaten Dienstleistungsvertrag festgelegt werden.
10. Diese Absichtserklärung tritt mit der Unterzeichnung durch den Unterzeichnenden in Kraft und endet spätestens mit der Inbetriebnahme des FAVM.

VI. Geheimhaltung

11. Die zwischen den Unterzeichnenden ausgetauschten Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschliesslich für die Zwecke dieser Absichtserklärung verwendet werden.
12. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit
- diese bereits vor Offenlegung gegenüber der anderen Partei und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig in ihrem Besitz waren;
 - diese ohne ihr Zutun veröffentlicht worden oder anderweitig ohne ihr Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - diese ihr nach Abschluss der Absichtserklärung von einem oder mehreren Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig, also ohne Bruch dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei, übermittelt wurden;

- diese schriftlich durch die offenlegende Partei gegenüber der anderen Partei freigegeben werden;
- diese ohne entsprechende Verpflichtungen und Beschränkungen von der offenlegenden Partei einem Dritten zugänglich gemacht worden sind.

VII. Schlussbestimmungen

13. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Absichtserklärung sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos.
14. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
15. Rechte und Pflichten aus dieser Absichtserklärung werden durch Formumwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation der Unterzeichnenden, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.
16. Sollte eine Bestimmung dieser Absichtserklärung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Unterzeichnenden werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
17. Alle Streitigkeiten unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

VIII. Unterschrift

Wir beabsichtigen, uns gemäss vorstehender Absichtserklärung zu beteiligen:

Institution		
Datum		
Name		
Funktion		
Unterschrift		